

Gutachten zur Vereinbarkeit eines Zivilsteuergesetzes mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Europäischem Recht

Vorgelegt von Prof. Dr. Andreas Fisahn

Das Gutachten umfasst 41 Seiten und wurde im April 2005 verfasst. Es ist beim Netzwerk Friedenssteuer erhältlich.

Fragen zum Gutachten

Zentrale Frage: Könnte ein Bundeszivilsteuergesetz wie vom Netzwerk Friedenssteuer konzipiert unvereinbar sein mit höherrangigem oder einfachem Recht oder Europäischem Recht?

Höherrangiges Recht: Es stehen Art.4 GG potentiell nur drei konkurrierende verfassungsrechtliche Prinzipien gegenüber. Sollten sie kollidieren, obliegt dem Gesetzgeber ein verfassungsrechtliches Optimierungsgebot, auch „praktische Konkordanz“ genannt, d.h.: zu prüfen ist, ob die mögliche Entscheidung des Bundestages für ein Zivilsteuergesetz eines dieser drei anderen verfassungsrechtlichen Prinzipien so weit zurückdrängt, dass unter dem Gesichtspunkt praktischer Konkordanz nur eine andere Entscheidung möglich sein kann. Diese drei Kandidaten sind:

1. Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Art.4 GG : Art.3 GG) - hier: Gleichheit der SteuerzahlerInnen („ZivilsteuerzahlerInnen“ und „AllgemeinsteuerzahlerInnen“)

Frage: Würde bei Einführung eines Zivilsteuergesetzes die ZivilsteuerzahlerInnen nicht privilegiert, weil sie über die Verwendung eines Teils ihrer Steuern mitentscheiden könnten, während die AllgemeinsteuerzahlerInnen dies nicht können?

Antwort des Autors: Durch ein Zivilsteuergesetz würde eine geringe Ungleichbehandlung der SteuerzahlerInnen entstehen, das aber durch das vergleichsweise hohe Gewicht der Gewissensfreiheit gerechtfertigt ist.

Zugunsten der Umsetzung von Art.4 GG ist ein geringer Abstrich bei Art.3.1 GG nötig und auch möglich.

(Kritik des Netzwerkes: Es entsteht gar kein Privileg, denn beide Gruppen der SteuerzahlerInnen können in diesem Punkt wählen. Wer Allgemeinsteuern wählt, entscheidet ebenso mit wie der Zivilsteuerwähler. Die Gleichbehandlung ist also voll gewährleistet.)

2. Bundeswehr (Art.4 GG : Art. 87a.1 GG) (wobei die Bundeswehr kein Grundrecht darstellt und in der juristischen Fachliteratur nicht einheitlich als Verfassungsgut angesehen wird!)

Frage: Würden bei Einführung eines Zivilsteuergesetzes genügend AllgemeinsteuerzahlerInnen übrig bleiben um den Wehretat zu finanzieren? Annahmen des Autors für seine Antwort:

- Das Verhältnis Zivilsteuerzahler : Allgemeinsteuerzahler = in etwa das Verhältnis Zivildienstleistende : Kriegsdienstleistende
- Dazu kommen genau so viele Frauen
- Keine Unterschiede im Wahlverhalten zwischen Älteren und Jüngeren
- Im Mittel ist die Höhe der Einkommenssteuern beider Gruppen gleich.

Antwort: Aufgrund dieser Annahmen und Zahlen aus 2002 wird es kein Finanzierungsproblem geben. Zugunsten der Umsetzung von Art.4 GG ist gar kein Abstrich bei Art.87a.1 GG nötig. Darum ist es hier sogar *Pflicht* des Gesetzgebers, ein Zivilsteuergesetz einzuführen, da er gemäß Art.1.3 GG an die nachfolgenden Grundrechte gebunden ist.

3. Budgethoheit des Parlaments (Art. 4 GG : Art. 3,1 Abgabenordnung)

Frage: Würde die Einführung eines Zivilsteuergesetzes einen Einbruch der Budgethoheit des Bundestages bedeuten? Wenn ja, kann dies akzeptabel sein? Konkret formuliert:

Frage A: Ist eine Zweckbindung im Einzelfall verfassungsrechtlich zulässig?

Antwort: Ja. Erstens wird dem Grundsatz der Gesamtdeckung keinen Verfassungsrang zuerkannt. Zweitens gab es schon vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Fällen der Zweckbindung (Wasserpfennig, Ökosteuer). Zweckbindung darf es nur nicht in unvertretbarem Maße geben.

Frage B: Ist die (negative) Zweckbindung durch ein Zivilsteuergesetz eine Zweckbindung in vertretbarem Maße?

Antwort: Ja. Erstens bliebe die Finanzierung der Bundeswehr uneingeschränkt möglich. Zweitens würden nicht woanders Steuergelder fehlen.

Zugunsten der Umsetzung von Art.4 GG ist gar kein Abstrich von Art.3.1 Abgabenordnung nötig. Darum ist es auch hier Pflicht des Gesetzgebers, ein Zivilsteuergesetz einzuführen.

Einzig bei Punkt 1 muss der Bundestag erst zu einer Entscheidung finden.

In Bezug zu Punkt 3 gibt es eine Aussage des Bundesverfassungsgerichts:

Da die SteuerzahlerInnen nur die Pflicht zur Steuerzahlung haben und nicht das Recht, über die Steuerverwendung mit zu entscheiden, bräuchten sie auch keine Gewissensbeschwerden haben. Wo keine Verantwortung besteht, könne kein Gewissen betroffen sein. D.h.: die Budgethoheit berühre Art.4 GG gar nicht.

Kritik des Autors: Diese Argumentation ist inkonsistent, weil die Budgethoheit gleichrangig ist mit der Gewissensfreiheit. Die Budgethoheit kann die Gewissensfreiheit sehr wohl einschränken.

Einfaches Recht: Hier stehen sich folgende Güter des einfachen Rechts gegenüber:

Bundeszivilsteuergesetz : Bundeshaushaltsgesetz allgemein und Verteidigungshaushaltsgesetz insbesondere.

Hier denkbare Probleme wurden schon auf der verfassungsrechtlichen Ebene gelöst.

Europäisches Recht:

Das heutige Europäische Recht hat keine Kompetenzen im Bereich der Steuerpolitik.

Über das Inkrafttreten einer EU-Verfassung lässt sich noch nichts sagen.

Leseempfehlung:

- Verfassungsrechtliches Optimierungsgebot:

Seite 4, letzten Absatz; 5 ganz; 6, ersten Absatz.

- Gleichbehandlung der Zivilsteuer- mit den Allgmeinsteuerzahlenden:

Seite 8, letzten Absatz; 9 ganz; 10 ersten und letzten Absatz; 11, 12 und 13 ganz.

- Bundeswehr:

17 letzter Absatz; 22 Satz in der Mitte „Es kann angenommen werden...entspricht“; 26 zweite Hälfte; 27 ganz; 28 erste Hälfte.

- Budgetrecht:

Seite 32 letzten Absatz; 33 zweiten Absatz; 34 zweiten Absatz, ersten Satz; 36 und 37 ganz; 38 Absatz 1 und 2.